



MEHRFERTIGUNG

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Az.: 24-3/0513.2-24/Netze BW 110kV Herbertingen - Haisterkirch

Planfeststellungsbeschluss

vom 14.03.2019

**für die Netzverstärkung auf den 110kV-Leitungen zwischen den Umspannwerken Herbertingen und Haisterkirch
der Netze BW GmbH,
(betroffene Anlagen 0027, 0037, 0038, 0039 und 0016)**

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans	5
2. Planunterlagen	5
3. Zusagen.....	8
3.1 Belange des Wasserschutzes	8
3.2 Belange des Bodenschutzes	9
3.3 Altlasten.....	9
3.4 Belange des Verkehrs	9
3.5 Kommunale Belange	9
3.6 Belange der Leitungsträger	9
3.7 Eisenbahnrechtliche Belange	10
5. Nebenbestimmungen.....	11
5.1 Naturschutz	11
5.1.1 Maßnahmenblätter	11
5.1.2 Meldung für das Kompensationsverzeichnis	11
5.1.3 Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde	11
5.2 Belange des Grundwasserschutzes	11
6. Hinweise.....	11
7. Kosten	12
B. Begründung	13
1. Verfahren.....	13
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	13
3. Beschreibung des Vorhabens/Planungsgegenstand	14
3.1 Technische Planung	14
3.2 Landschaftspflegerische Begleitplanung	15
4. Planrechtfertigung	15
5. Varianten	15
6. Zwingende materiell rechtliche Anforderungen.....	16

6.1 Elektrische und magnetische Felder, 26. BImSchV	16
6.2 Gesundheitsvorsorge/Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur 26. BImSchV	17
7. Schall.....	17
7.1 Einhaltung der TA Lärm	17
7.2 Bauzeitliche Lärmeinwirkungen.....	17
8. Naturschutz.....	18
8.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	18
8.2 Eingriffe in Natur und Landschaft	18
9.2.1 Vermeidung und Minimierung	18
8.2.2 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG.....	20
8.2.3 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe	20
8.3.1 Unterhaltungspflicht und rechtliche Sicherung	21
8.3.2 Kompensationsverzeichnis.....	21
8.3.3 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde.....	21
8.3.4 Ergebnis	21
8.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte.....	21
8.4.1 Natura 2000-Gebiete	21
8.4.2 Naturpark Obere Donau	22
8.4.3 Naturschutzgebiete	22
8.4.4 Gesetzlich geschützte Biotop und FFH-Lebensraumtypen	22
8.5 Besonders und streng geschützte Arten und ihre Habitate	23
8.6 Wasserrechtliche Anforderungen	23
8.6.1 Grundwasser allgemein.....	23
8.6.2 Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete.....	23
8.6.3 Gewässerrandstreifen	24
9. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	25
9.1 Raumordnerische Belange	25
9.2 Umweltbelange.....	25
9.2.1 Elektrische und magnetische Felder	26
9.2.2 Schall.....	27
9.2.3 Klima/Luft	27
9.2.4 Natur und Arten	27
9.2.5 Wasser	27
9.2.6 Boden	28
9.2.7 Landschaft und Erholung	28
9.3 Landwirtschaft	28

9.4 Forst	28
9.5 Belange der Denkmalpflege	29
9.6 Verkehr und Verkehrssicherheit	29
9.7 Luftverkehrswesen	29
9.8 Kommunale Belange	29
9.9 Belange der Leitungsträger	30
9.10 Eisenbahnrechtliche Belange	30
9.11 Belange Privater	30
10. Gesamtabwägung und Ergebnis	31
C. Gebühren- und Kostenentscheidung	32
D. Rechtsbehelfsbelehrung	32
F. Hinweis	32
Anlage: Im Anhörungsverfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange	33

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan über die Netzverstärkung der 110-kV-Leitungsverbindung der Netze BW GmbH zwischen den Umspannwerken Herbertingen und Haisterkirch wird, einschließlich der durch die Baumaßnahmen verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen, gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt. Die Planfeststellung umfasst auch die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

2. Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende von der Vorhabenträgerin gefertigten Planunterlagen zugrunde.

Ordner	Anlage	Planunterlagen		Stand (Datum)
1	1	Erläuterungsbericht	Seite 1 bis 31	13.09.2017
1	2	Übersichtspläne		
1	2.1	Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 von UW Herbertingen bis UW Saulgau	Blatt 1	21.11.2016
1	2.2	Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25000 von Gerüst SLGAU 1 C 4 bis Gerüst OTWHG 1 A 5	Blatt 1	21.11.2016
1	2.3	Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25000 von UW Otterswang bis UW Haisterkirch	Blatt 1	21.11.2016
1	3	Lagepläne		
1	3	Teil 1: Anlage 0027/0037		
1	3	Lageplan Riedlingen – Herbertingen, Anlage 0027, Maßstab 1:2 500	Blatt 1 von 1	21.11.2016
1	3	Lageplan Herbertingen – Saulgau, Anlage 0037, Maßstab 1:2 500	Blatt 1 bis 7	21.11.2016
1	3	Teil 2: Anlage 0038		
1	3	Lageplan Saulgau - Otterswang, Anlage 0038, Maßstab 1:2 500	Blatt 1 bis 8	21.11.2016
1	3	Teil 3: Anlage 0039/0016		

1	3	Lageplan Otterswang – Haisterkirch, Anlage 0039, Maßstab 1:2 500	Blatt 1 bis 5	07.11.2016
1	3	Lageplan Biberach – Haisterkirch, Anlage 0016, Maßstab 1:2 500	Blatt 1 von 1	28.10.2015
1	4	Längenprofilpläne		
1	4	Teil 1: Anlage 0027, 0037		
1	4	Riedlingen – Herbertingen, Anlage 0027	Blatt 1a	28.10.2015
1	4	Riedlingen – Herbertingen, Anlage 0037	Blatt 1 bis 7d	28.10.2015
2	4	Teil 2: Anlage 0038		
2	4	Saulgau – Otterswang, Anlage 0038	Blatt 1a1 bis 8c	14.07.2015
2	4	Teil 3: Anlage 0039/0016		
2	4	Otterswang – Haisterkirch, Anlage 0039	Blatt 1 bis 4	28.10.2015
2	4	Biberach – Haisterkirch, Anlage 0016	Blatt 1 von 1	28.10.2015
3	5	Mastangaben		
3	5	Projektmastliste, Riedlingen – Herbertingen, Anlage 0027	Blatt 1 von 1	17.05.2017
3	5	Projektmastliste, Herbertingen – Saulgau, Anlage 0037	Blatt 1 bis 4	17.05.2017
3	5	Projektmastliste, Saulgau – Otterswang, Anlage 0038	Blatt 1 bis 4	13.07.2017
3	5	Projektmastliste, Otterswang – Haisterkirch, Anlage 0039	Blatt 1 bis 2	17.05.2017
3	5	Projektmastliste, Biberach – Haisterkirch, Anlage 0016	Blatt 1 von 1	17.05.2017
3	5	Fundamentvergleich, Mast 38/0027 – UW Saulgau	Blatt 1 bis 2	17.05.2017
3	5	Fundamentvergleich, UW Otterswang – Mast 70/0016	Blatt 1 von 1	17.05.2017
3	6	Masttypenbild Mast Nr. 2A, Maßstab 1:250	Seite 1 von 1	05.08.2015
3	6	Mastgegenüberstellung Mast Nr. 2/2A	Seite 1 von 1	21.07.2015
3	7	Maststandortskizzen, Anlage 0037, Mast: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 36	Seite 1 bis 281	25.01.2017
3	7	Maststandortskizzen, Anlage 0038, Mast: 2A	Seite 1	04.02.2015
3	7	Maststandortskizzen, Anlage 0039, Mast: 17, 23	Seite 1 bis 2	06.02.2017
3	8	Kreuzungsverzeichnisse		

3	8	Kreuzungsverzeichnis, Anlage 0027, Herbertingen-Riedlingen	Seite 1 von 1	11.05.2017
3	8	Kreuzungsverzeichnis, Anlage 0037, Herbertingen-Saulgau	Seite 1 von 1	11.05.2017
3	8	Kreuzungsverzeichnis, Anlage 0038, Saulgau-Otterswang	Seite 1 von 1	11.05.2017
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer		
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0027, Gemeinde Herbertingen, Gemarkung Herbertingen	Seite 1 bis 4	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0037, Gemeinde Herbertingen, Gemarkung Herbertingen	Seite 1 bis 12	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0037, Gemeinde Herbertingen, Gemarkung Mieterkingen	Seite 1 bis 4	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0037, Gemeinde Bad Saulgau, Gemarkung Fulgenstadt	Seite 1 bis 25	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0037, Gemeinde Bad Saulgau, Gemarkung Bolstern	Seite 1 bis 3	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0037, Gemeinde Bad Saulgau, Gemarkung Haid Siessen	Seite 1 bis 3	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0037, Gemeinde Bad Saulgau, Gemarkung Haid Bogenweiler	Seite 1 bis 6	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0037, Gemeinde Bad Saulgau, Gemarkung Saulgau	Seite 1 bis 6	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0038, Gemeinde Bad Saulgau, Gemarkung Saulgau	Seite 1 bis 14	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0038, Gemeinde Bad Saulgau, Gemarkung Bondorf	Seite 1 bis 2	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0038, Gemeinde Bad Saulgau, Gemarkung Lampertsweiler	Seite 1 bis 5	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0038, Gemeinde Ebersbach-Musbach, Gemarkung Musbach-Geigelbach	Seite 1 bis 11	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0038, Gemeinde Bad Saulgau, Gemarkung Renhardsweiler	Seite 1	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0038, Gemeinde Bad Schussenried, Gemarkung Otterswang	Seite 1 bis 11	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0039, Gemeinde Bad Schussenried, Gemarkung Otterswang	Seite 1	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0039, Gemeinde Aulendorf, Gemarkung Tannhausen/Lippersweiler	Seite 1	01.12.2016

3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0039, Gemeinde Bad Waldsee, Gemarkung Michelwinnaden	Seite 1 bis 2	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0039, Gemeinde Bad Waldsee, Gemarkung Waldsee/Steinenberg	Seite 1	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0039, Gemeinde Bad Waldsee, Gemarkung Waldsee	Seite 1	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0039, Gemeinde Bad Waldsee, Gemarkung Haisterkirch	Seite 1	01.12.2016
3	9	Verzeichnis der Grundeigentümer, Anlage 0016, Gemeinde Bad Waldsee, Gemarkung Haisterkirch	Seite 1	24.04.2017
3	10	Entscheidung über die UVP-Vorprüfung	Seite 1 bis 2	25.07.2017
3	11	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) glu Planungsgemeinschaft (Mai 2017)		
3	11	Textteil, inkl. Maßnahmenblätter	Seite 1 - 56	Mai 2017
3	11	Bestands- und Maßnahmenplan	Blatt 1 - 15	01.09.2016
3	11	Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung glu Planungsgemeinschaft	Seite 1 bis 11	Januar 2017
3	12	Wasserhaltungskonzept	Seite 1 bis 12	01.08.2017
3	12	Anlage 1: Geologische Karten mit Maststandorten, Altprofilen und Grundwassermessstellen	Seite 1 bis 2	Mai 2017
3	12	Anlage 2: Altprofile	Seite 1 bis 3	31.05.2017
3	12	Anlage 3: Mastliste mit standortkonkreten Hinweisen	Seite 1 bis 2	01.08.2017
3	12	Anlage 4: Berechnung für die geschlossene Wasserhaltung	Seite 1 bis 3	August 2017

3. Zusagen

Die folgenden von der Vorhabenträgerin im Verfahren schriftlich gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt:

3.1 Belange des Wasserschutzes

In den betroffenen Wasserschutzgebieten sowie in Gewässerrandstreifen werden keine was-sergefährdenden Stoffe gelagert.

Gewässerrandstreifen in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsflächen oder Zuwegungen werden von der Vorhabenträgerin als Tabuflächen gekennzeichnet und durch Bauzäune geschützt soweit Arbeiten und Maststandorte im Gewässerrandstreifen in den Planunterlagen nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

3.2 Belange des Bodenschutzes

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die unteren Bodenschutzbehörden an den Landratsämtern über die Einsetzung der bodenkundlichen Baubegleitung mit Kontaktdaten zu informieren.

Eine Vermischung des Bodens im Nahbereich eines Mastes mit Boden in weiterer Entfernung wird vermieden, um Boden vom Nahbereich der Masten nicht mit unbelasteten Böden zu vermischen. Dies erfolgt ggf. durch Verwendung von Bodenschutzvlies.

3.3 Altlasten

Die Hinweise des Landratsamtes Sigmaringen im Schreiben vom 9. Januar 2018 zu altlastenverdächtigen Flächen werden beachtet. Aushubmaterial aus den belasteten Bereichen wird entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß entsorgt, sofern es nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann.

Werden bei den Bauarbeiten im Bereich der Kisgrube „Rach“ organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, wird das Aushubmaterial von dieser Fläche nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 (GABI. 2007, S. 172, ber. GABI. 2017, S. 656) untersucht und dementsprechend entsorgt und verwertet. Die Untersuchungsbefunde werden dem zuständigen Landratsamt vorgelegt.

3.4 Belange des Verkehrs

Sollten während der Arbeiten Eingriffe in die betroffenen Straßen erforderlich werden, so werden diese rechtzeitig der zuständigen Straßenmeisterei bei den Landratsämtern angezeigt.

Für die Leitungskreuzungen der 110-kV-Leitungsanlage mit Bundes-, Landes und Kreisstraßen werden rechtzeitig vor Baubeginn Nutzungsverträge mit den Landratsämtern, Fachbereich Straßen, abgeschlossen

3.5 Kommunale Belange

Vor Durchführung der Baumaßnahmen stimmt sich die Vorhabenträgerin mit dem genannten Ansprechpartner der Stadt Bad Waldsee über die Nutzung der öffentlichen Zufahrten ab.

3.6 Belange der Leitungsträger

Für den Fall, dass sich aus dem Auflegen eines zweiten Stromkreises Wechselspannungseinflussungen für den kathodischen Korrosionsschutz der Gashochdruckleitungsanlage der terranets bw GmbH ergeben, wird die Vorhabenträgerin Maßnahmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 28 ergreifen.

Befahrungen des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen im Vorhabengebiet erfolgen nur über befestigte Wege oder über vorher gesicherte Überfahrten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass keine Halteanker zum Abspannen der Masten oder Gerüste zum Abfangen der Freileitungen in dem Schutzstreifen der Gashochdruckleitung platziert

werden.

Es werden keine baulichen Tätigkeiten vorgenommen, bei denen die Erschütterungseinwirkung auf die Gashochdruckleitung der terranets bw GmbH die Schwinggeschwindigkeit von 30mm/s überschreitet.

Mindestens 3 Arbeitstag vor Baubeginn wird die terranets bw GmbH Betriebsanlage Ost, Vor dem Hochwang 1, 89160 Dornstadt-Scharenstetten verständigt, um die Bautätigkeiten abzustimmen.

Arbeiten innerhalb der Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen der Leitungsträger terranets bw GmbH und Netze Südwet GmbH erfolgen nach vorheriger Abstimmung mit den Leitungsträgern.

Die Vorhabenträgerin stimmt sich vor Baubeginn mit den Betreibern von Richtfunkverbindungen ab, um auszuschließen, dass es vorliegend zu erheblichen Störungen für die Richtfunkverbindungen durch bauliche Anlagen kommen kann.

3.7 Eisenbahnrechtliche Belange

Alle Baumaßnahmen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebes auf den betroffenen Eisenbahnstrecken (4550 Herbertingen – Isny und 4540 Ulm – Sigmaringen, 4500 Ulm – Friedrichshafen) werden rechtzeitig mit dem genannten Ansprechpartner der DB Netz AG abgestimmt.

Es werden Baudurchführungsvereinbarungen mit der DB Netz AG abgeschlossen.

Das Regellichtraumprofil nach Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO § 9 Anlage 1) wird mit den notwendigen Sicherheitsabständen eingehalten und die Signalsicht sichergestellt.

In den Druck- und Stützbereich der Gleisanlagen der DB Netz AG wird nicht eingegriffen.

Die allgemein anerkannten Richtlinien der DB Netz AG, RiL 836.2001 werden beachtet.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Naturschutz

5.1.1 Maßnahmenblätter

Die Vorgaben in den LBP-Maßnahmenblättern (Planfeststellungsunterlage 11) sind einzuhalten.

5.1.2 Meldung für das Kompensationsverzeichnis

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, den unteren Naturschutzbehörden für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses elektronisch zu übermitteln und der Planfeststellungsbehörde die übermittelten Daten nachrichtlich zu überlassen.

5.1.3 Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, die Planfeststellungsbehörde über die Einsetzung der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung mit Kontaktdaten zu informieren.

Die ökologische und die bodenkundliche Baubegleitung berichtet der Planfeststellungsbehörde in geeigneten Abständen über die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

5.2 Belange des Grundwasserschutzes

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, der Planfeststellungsbehörde das Baugrundgutachten zum jeweiligen Maststandort sowie das Ergebnis der Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde hierzu spätestens vor Baubeginn am jeweiligen Maststandort vorzulegen, und die mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmten Maßnahmen umzusetzen. Soweit das Baugrundgutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass Wasserhaltungen erforderlich sind, sind diese erst nach Erteilen der entsprechenden Erlaubnisse der Landratsämter durchzuführen. Ansprechpartner für die Abstimmung und die Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind:

beim Landratsamt Biberach Herr Karlfried Spieler (karlfried.spieler@biberach.de, Tel.: 07351/ 52-6263);

beim Landratsamt Sigmaringen Frau Andrea Topler (andrea.topler@lrasig.de, Tel.: 07571/ 102-2313);

beim Landratsamt Ravensburg das Sachgebiet Abwasser, Grundwasser und Gewässer ausbau, (bu@rv.de, Tel.: 0751 / 85-4260).

6. Hinweise

Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren entschieden. In welcher Art und Höhe im einzelnen Entschädigungsleistungen für die enteignende Inanspruchnahme zu erbringen

gen sind, bleibt Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin und - soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen - der Durchführung eines gesonderten Enteignungs- und/oder Entschädigungsverfahrens vorbehalten.

7. Kosten

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Gebühr für diese Entscheidung wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

1. Verfahren

Mit Schreiben vom 20.09.2017 (eingegangen am 25.09.2017) hat die Netze BW GmbH beim Regierungspräsidium Tübingen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Mit Schreiben vom 09.11.2017 an die betroffenen Gemeinden sowie mit Schreiben vom 17.11.2017 an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände hat das Regierungspräsidium Tübingen das Anhörungsverfahren eingeleitet und zugleich die öffentliche Auslegung der Planunterlagen veranlasst. Die Liste der Beteiligten findet sich in der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Planunterlagen lagen vom 20.11.2017 bis einschließlich 05.01.2018 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Zeit und Ort der Auslegung waren zuvor zwischen dem 16.11.2017 und dem 24.11.2017 in den Gemeinden jeweils ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete mit dem 19.01.2018. Auch die Träger öffentlicher Belange und Verbände konnten bis zum 19.01.2018 Stellung nehmen.

Zu dem Vorhaben sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

Es gab 40 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, 20 davon ohne Anregungen und Bedenken, 20 mit. Von den betroffenen Kommunen haben sich Bad Saulgau und Bad Waldsee geäußert:

Die übrigen betroffenen Kommunen haben sich nicht geäußert oder haben keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Für die Naturschutzverbände hat sich der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg geäußert und mitgeteilt, dass der Arbeitskreis Biberach für die im Kreis Biberach geplanten Maßnahmen keine Naturschutz-Probleme sieht.

Die Träger öffentlicher Belange, die sich geäußert hatten, wurden mit Schreiben vom 28.09.2018 unter Übersendung der Antworten der Vorhabenträgerin auf das jeweilige Vorbringen darüber informiert, dass im vorliegenden Verfahren auf eine allgemeine Erörterung über den Antrag der Vorhabenträgerin und die eingegangenen Stellungnahmen verzichtet werden soll, soweit die Beteiligten keinen Erörterungsbedarf geltend machen. Die Träger öffentlicher Belange haben daraufhin keine Einwände gegen den Verzicht auf die allgemeine Erörterung vorgebracht.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das vorliegende Vorhaben fällt in den Anwendungsberiech des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (künftig: UVPG a.F.), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c UVPG a.F. durchzuführen ist. Nach § 74 Abs. 2 UVPG in der Fassung vom 20.07.2017 ist das vorliegende Verfahren nach dem UVPG a.F. zu Ende zu führen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein eigenständiges Verfahren, sondern in das Planfest-

stellungsverfahren integriert. Alle erforderlichen Verfahrensschritte wurden eingehalten. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Auf die Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25.07.2017 (Anlage 10 der Planunterlagen) wird hier verwiesen.

3. Beschreibung des Vorhabens/Planungsgegenstand

3.1 Technische Planung

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Verstärkung des bestehenden Hochspannungsnetzes zur Erhöhung der Stromübertragungskapazität zwischen dem Umspannwerk Herbertingen und Haisterkirch, um den Lastzuwachs im Stromnest aufnehmen zu können. Hierzu soll zum einen der bestehende Stromkreis zwischen Haisterkirch und Otterswang vollumfänglich genutzt werden, wofür zu geringe Abstände der Leiterseile zu Objekten zu beseitigen sind. Zum anderen soll ein zweiter Stromkreis zwischen Otterswang und Herbertingen aufgelegt werden

Die Maßnahme beginnt am Umspannwerk Herbertingen, welches sich am nordwestlichen Ortsrand von Herbertingen (Kreis Sigmaringen) befindet. Das Umspannwerk wird in Richtung Norden verlassen, der B 32 folgend in östliche Richtung verlaufend. Die Leitungstrasse knickt dann nach Süden ab und verläuft über landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich von der Ortschaft Bad Saulgau, knickt dann wieder nach Osten ab, südlich von Bad Saulgau verlaufend. Im südlichen Ortsteil von Bad Saulgau im dort angesiedelten Industrie- und Gewerbegebiet befindet sich das Umspannwerk Saulgau. Die Leitungen kommen hier an und gehen weiter in südwestliche Richtung nach Otterswang, ebenfalls ausschließlich über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Umspannwerk Otterswang (Kreis Biberach) befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Otterswang. Von dort verlaufen die Leitungen weiter in östlicher Richtung an der Ortschaft Bad Waldsee (Kreis Ravensburg) in einiger Entfernung vorbei zum Umspannwerk Haisterkirch, welches sich am südlichen Ortsrand von Haisterkirch befindet.

Vom Vorhaben betroffen sind insgesamt fünf bereits bestehende Leitungsanlagen: Leitungsanlagen Nummer 0027, 0037, 0038, 0039, 0016.

Alle Masten, die von der Auflage eines zweiten Stromkreises betroffen sind wurden statisch überrechnet. Im Ergebnis sind Verstärkungsmaßnahmen notwendig, die sich in ihrer Art je Mast unterscheiden. Die Durchführung von Verstärkungsmaßnahmen an der Stahlgitterkonstruktion der Masten bedeutet einen Austausch von einzelnen Mastteilen wie Streben, häufig im Bereich der Traversen.

An einigen Masten werden Fundamentverstärkungen vorgenommen. Die Masten Nr. 5 der Anlage 0037 und Nr. 17 und 23 der Anlage 0039 müssen erhöht werden, um Minderabstände zu Objekten unter der Leitung zu beseitigen. Für die Masterrhöhung wird je Mast ein zusätzlicher Schuss in Mastmitte eingefügt. Zur Beseitigung des Minderabstand zwischen Mast 1 und 2 der Anlage 0038 ist vorgesehen, den bestehenden Mast Nr. 2 abzubauen und in ca. 60m

Entfernung in der bestehenden Leitungssachse als Mast 2A neu zu errichten.

3.2 Landschaftspflegerische Begleitplanung

Das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans umfasst Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie insbesondere jahreszeitliche Baubeschränkungen und Beschränkungen der Arbeitsflächen.

Die Vorhabenträgerin plant den Einsatz einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung.

3.3 Bauablauf und Bauzeit

Im Bauablauf finden zuerst die Mast- und Fundamentsanierung sowie die Masterrhöhung und der Mastneubau statt. Anschließend wird der zweite Stromkreis aufgelegt. Der Kettentausch wird sinnvoll in den Bauablauf integriert. Die Bauzeit beträgt ca. 6-9 Monate für die Gesamtmaßnahme.

4. Planrechtfertigung

Eine Planung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist planerisch gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der vom EnWG allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Nach § 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit insbesondere mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie im Hinblick auf diese Ziele vernünftigerweise geboten ist. Diese Feststellung setzt eine Bedarfsprognose voraus.

Für das Netzgebiet von Herbertingen bis Haisterkirch wurde entsprechend der Ausbauziele der Landesregierung ein Zubau an erneuerbaren Energien von 228 MW prognostiziert. Aufgrund dessen muss die Verbindung zwischen Herbertingen und Haisterkirch verstärkt werden.

5. Varianten

Gemäß § 1 EnWG soll die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich erfolgen. Zu prüfen war daher, welche Variante das planerische Ziel am besten erreicht und dabei die infolge des Vorhabens nachteilig betroffenen öffentlichen und privaten Belange bei einer vergleichenden Gegenüberstellung und Abwägung aller Belange gegen- und untereinander gemäß der ihnen zukommenden Bedeutung am besten schont.

Zur Erhöhung der Stromübertragungskapazität wird im vorliegenden Fall auf bestehende Freileitungsanlagen zurückgegriffen. Diese wurden in den 1970er Jahren gebaut und nicht sofort vollumfänglich in ihrem möglichen Endausbauzustand genutzt. Im Sinne des NOVA-Prinzips (Netzoptimierung und –verstärkung vor Netzausbau) sollen nun die vorhandenen Kapazitäten

auf den bereits bestehenden Freileitungsanlagen genutzt werden. Neubau an anderer Stelle, eine Änderung der Trassenführung oder andere größere Änderungen an der bestehenden Leitungsführung sind auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht geboten. Insbesondere die netzplanerische Variante, den neuen Stromkreis von Otterswang nach Herbertingen in Saulgau einzuschleifen, bedürfte eines weiteren Umbaus des Umspannwerkes Saulgau, in dem zwei sog. Leitungsfelder ausgebaut werden müssten. Diese zusätzliche Investition wird nicht getätigt, da das Ziel, den Lastzuwachs im Stromnetz aufzunehmen, mit der beantragten Variante ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorhabenträgerin insgesamt die beste Ausführungsvariante beantragt hat.

6. Zwingende materiell rechtliche Anforderungen

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen. Sie erfüllt die Anforderungen des Immissionsschutzes sowie die naturschutzrechtlichen, artenschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Vorgaben.

6.1 Elektrische und magnetische Felder, 26. BImSchV

Die Leitungsanlage unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie bedarf gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sind jedoch bestimmte Anforderungen einzuhalten. Gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG konkretisiert die 26. BImSchV (26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder) welche Anforderungen dies sind. Die planfestgestellte Leitung ist eine Niederfrequenzanlage (50 Hz) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Sie ist nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Auslastung in ihrem Wirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Folgende Grenzwerte sind demnach einzuhalten:

- 5 kV/m für das elektrische Feld und
- 100 μ T für die magnetische Flussdichte.

Der Vorhabenträger legt eine Berechnung der zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten im Erläuterungsbericht der Planunterlagen, S. 22ff vor. Die zu erwartenden Feldstärken liegen danach unter 1 kV/m, die magnetische Flussdichte unter 15 μ T. Die Grenzwerte werden damit deutlich unterschritten.

Es ist somit festzustellen, dass die Planung die gesetzlichen Vorgaben zum Gesundheitsschutz im Einwirkungsbereich der Anlage in allen Bereichen sicher einhält. Die Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte werden selbst an den kritischsten Stellen deutlich unterschritten.

6.2 Gesundheitsvorsorge/Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur 26. BImSchV

Allgemein anerkannt ist, dass nicht nur der Schutz der menschlichen Gesundheit vor den bekannten nachteiligen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder zu gewährleisten ist. Vielmehr ist den bestehenden Unsicherheiten über eventuelle weitere Auswirkungen ebenfalls durch geeignete Vorsorgemaßnahmen Rechnung zu tragen. Daher normiert § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV, dass bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Konkretisiert wird diese Vorgabe durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV vom 26.02.2016 (26. BImSchVVwV in Kraft getreten am 04.03.2016).

Für Drehstromfreileitungen sind unter 5.3.1 der 26. BImSchVVwV die technischen Möglichkeiten zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder aufgeführt. Eine Optimierung der Mastkopfgeometrie erfolgte vorliegend bereits. Weitere Minimierungsmöglichkeiten können vorliegend nicht realisiert werden.

7. Schall

7.1 Einhaltung der TA Lärm

Bei 110-kV-Leitungen kann es unter bestimmten Umständen zur Geräuschentwicklungen kommen, die nach der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 in der Fassung vom 01.06.2017 zu beurteilen sind.

Bei entsprechender Witterung könne am Mast Inhomogenitäten des elektrischen Feldes entstehen. Am Leiterseil selbst ist das elektrische Feld wesentlich homogener als am Mast, dennoch können bei entsprechender Witterung auch hier Geräusche entstehen. Bei einer 110-kV-Leitung liegt jedoch die abgestrahlte Schalleistung, die in der unmittelbaren Leitungsumgebung nicht bis kaum wahrgenommen werden kann, deutlich unter den in der TA-Lärm genannten Richtwerten.

7.2 Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

Während der Bauzeit ist vor allem im Bereich der Mastbaustellen mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Beim Neubau der 110-kV-Freileitung wird es zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen. Alle Bauarbeiten werden ausschließlich bei

Tage durchgeführt.

Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschmissionen – AVV Baulärm) werden eingehalten. Die Vorhabenträgerin stellt im Rahmen der Auftragsvergabe sicher, dass die bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten.

8. Naturschutz

8.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Nach Überprüfung der dort genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden an Ort und Stelle ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind, auch im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf, agrarstrukturelle Belange und die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken, angemessen. Landwirtschaftliche Flächen werden nur in Anspruch genommen, soweit dies unerlässlich ist.

8.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), auf den verwiesen wird, stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar.

Bestandserfassung und naturschutzfachliche Beurteilung erfolgten methodisch einwandfrei:

9.2.1 Vermeidung und Minimierung

Die durch ein Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind soweit als möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann.

Die Planung enthält folgende Vorkehrungen und Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen dienen:

- Allgemeine Maßnahmen
 - Die Baustelleneinrichtungsflächen werden auf ein unbedingt nötiges Maß reduziert. Für die notwendigen Baumaßnahmen werden, so weit möglich, vorhandene Straßen und Wege als Zufahrt zu den Maststandorten für Baufahrzeuge genutzt. Überall dort, wo unbefestigte Flächen befahren werden müssen, werden je nach Witterung und Bodenempfindlichkeit Baggermatten ausgelegt. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden unmittelbar nach Bauabschluss rekultiviert und gleichwertig wiederhergestellt.

- Eine ökologische Baubegleitung sorgt für die Sicherstellung der Maßnahmen. Die ökologische Baubegleitung gibt auch Hinweise zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung für Baueinrichtungsflächen an einzelnen Maststandorten. Bei Bedarf erfolgt die Hinzuziehung eines faunistischen Fachgutachters.
 - Es erfolgt die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung insbesondere im Bereich der besonders verdichtungsempfindlichen Böden.
 - Die Beseitigung der Gehölze und Vegetationsstrukturen zur Baufeldfreimachung erfolgt sachgerecht nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
 - Sicherheitsabstände zu Gehölzen (Hecken, Bäume) sind bei den Baustellenflächen und Wegen einzuhalten.
 - Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen entsprechen dem Stand der Technik zur Lärm- und Abgasreduzierung. Die Motoren der Fahrzeuge werden soweit möglich abgestellt und der Fahrzeugverkehr auf ein Mindestmaß beschränkt.
 - Motorsägen werden nur mit biologisch schnell abbaubaren Kettenschmierstoffen betrieben.
 - Wartungsarbeiten der Baumaschinen erfolgen ausschließlich auf dafür vorgesehenen versiegelten Flächen, um einen Schadstoffeintrag, z.B. von Getriebeöl, zu vermeiden.
 - Oberboden und Unterboden werden entsprechend DIN 1937 getrennt abgetragen und gelagert.
 - Anfallender unbelasteter Erdaushub wird nach Möglichkeit wieder eingebaut (Gebot der Abfallvermeidung) oder fachgerecht entsorgt.
 - Im Zuge der Baumaßnahmen werden grundsätzlich alle unvermeidbaren Abfälle bzw. sonstigen Abfälle sowie ausgehobenes und ggf. als Abfall eingestuftes Boden- bzw. Erdmaterial (kontaminiertes Bodenmaterial) durch einen beauftragten Fachbetrieb der stofflichen Wiederverwertung oder der ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung in hierfür geeigneten und zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsanlagen zugeführt.
 - Sämtliche für die Bauarbeiten beanspruchten Flächen werden unverzüglich nach Bauabschluss und in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern aufgelockert und rekultiviert.
 - Eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern wird vermeiden, da bauzeitlich keine wassergefährdenden Stoffe oder Stoffe, die durch Wassereintrag wassergefährdende Eluate bilden können, eingesetzt werden.
- Besondere Maßnahmen
- Im Bereich von Bruthabitaten relevanter Vogelarten wie Feldlerche, Goldammer,

Bluthänfling dürfen die Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden. (Maßnahme V1a, b, c)

- Vor Beginn der Baumaßnahmen werden außerhalb der Brutzeit die Nester auf Bestandsmasten mit einer dicken Folie abgedeckt, so dass die Nester nicht als Bruthabitate genutzt werden können. (Maßnahme V2)
- An die Baumaßnahmen angrenzende Flächen werden durch gut sichtbare Abgrenzungen, z.B. Absperrketten oder ortsfeste Bauzäune vor Eingriffen geschützt (Tabuzonen) Einzelbäume erhalten Baumschutz. (Maßnahme V3)
- Neben den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens werden bei stark verdichtungsempfindlichen Böden (Moorböden, Gleye und Nasswiesen) ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, hierzu zählen die Verschiebung von Baumaßnahmen außerhalb schlechter Witterungsverhältnisse, ggf. sogar in die Zeit von Bodenfrost. (Maßnahme V4)
- Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung werden detailliert beschreiben. Sie soll insbesondere bei unvorhersehbaren Situationen weitere Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten aufzeigen. (Maßnahme V5)

Die Beschreibung im Einzelnen kann den Maßnahmenblättern des LBP's entnommen werden.

8.2.2 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Es verbleiben geringfügige Beeinträchtigungen für das Schutzgut ‚Pflanzen und biologische Vielfalt‘. Für keine der prognostizierten Beeinträchtigungen bestehen zumutbare Alternativen, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

8.2.3 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe

Soweit eine Minderung der Eingriffswirkungen nicht möglich ist, hat der Verursacher diese vorrangig real zu kompensieren. Die Vorhabenträgerin hat Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben vorgesehen. Es wurde auf eine funktionale und örtliche Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahme geachtet.

Der Eingriffskompensation dienen Maßnahmen zur Wiederherstellung (W):

- W1: Wiederherstellung von Acker und Grünland (W1)
- W2: Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchter Gehölzstrukturen (Gehölzflächen und Einzelbäume)

Die Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter erheben keine Bedenken gegen das Maßnahmenkonzept

Insgesamt können durch die vorgesehenen Maßnahmen die Eingriffe in das Schutzgut ‚Pflanzen und biologische Vielfalt‘ vollständig ausgeglichen werden.

8.3.1 Unterhaltungspflicht und rechtliche Sicherung

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Aufgrund der Art der Ausgleichsmaßnahmen in Form der Wiederherstellung ist eine weitere Unterhaltung über die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hinaus sowie eine Sicherung nicht erforderlich.

8.3.2 Kompensationsverzeichnis

Der Vorhabenträgerin als Verursacherin der mit diesem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe wird gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO vom 17.02.2011, GBl. S. 79) auferlegt, der Unteren Naturschutzbehörde für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO elektronisch zu übermitteln und der Planfeststellungsbehörde die übermittelten Daten nachrichtlich zu überlassen (**Nebenbestimmung A 5.1.3**).

8.3.3 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage von Berichten verlangen.

Um ihrer Überwachungspflicht nachzukommen, hält es die Planfeststellungsbehörde vorliegend für erforderlich, der Vorhabenträgerin folgende Berichtspflichten aufzuerlegen (A 5.1.4):

Die Vorhabenträgerin informiert die Planfeststellungsbehörde über die Einsetzung der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung mit Kontaktdaten.

Die ökologische und die bodenkundliche Baubegleitung berichten der Planfeststellungsbehörde in geeigneten Abständen über die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

8.3.4 Ergebnis

Die mit dem Vorhaben verbundenen nicht vermeidbaren Eingriffe sind aus naturschutzrechtlicher Sicht als kompensiert zu betrachten. Die sachgerechte Umsetzung des Konzepts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen wird sichergestellt durch die Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

8.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte

8.4.1 Natura 2000-Gebiete

Bei Anlage 0038 kommt es durch das Vorhaben zu einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von Flächen zwischen zwei Teilflächen des FFH-Gebietes „Feuchtwiesen um Altshausen“ (FFH-Gebiets Nr. 8023341). Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um Flächen ohne derzeit bekannte wertgebende Lebensraumtypen und / oder Lebensstätten von Arten. Aufgrund der FFH-Vorprüfung der Vorhabenträgerin wurde festgestellt, dass das betrachtete Vorhaben

nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes hervorzuheben.

Die Anlage 0038 und 0039 befinden sich angrenzend an mehrere Teilflächen des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete um Bad Schussenried“ (FFH-Gebiets Nr. 8024341). Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann jedoch vorliegend ausgeschlossen werden, siehe LBP, S. 11f.

Damit wurden die Auswirkungen auf alle tangierten Gebiete hinreichend untersucht. Da das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, ist es zulässig, § 34 Abs. 2 BNatSchG.

8.4.2 Naturpark Obere Donau

Die Leitungstrasse (Anlage 0027 und 0037) verläuft im Landkreis Sigmaringen auf einer Länge von 4,8 km im Naturpark. Es befinden sich 15 Masten innerhalb der Gebietsgrenze. Bauzeitlich werden Flächen von insgesamt 3,5 ha in Anspruch genommen, der Anteil an Gehölzflächen liegt dabei bei ca. 200 m².

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturparks ist dadurch nicht zu erwarten. Die Änderungen an der Leitungstrasse durch den zusätzlichen Stromkreis, die Fundament- und Mastverstärkung und die geringfügige Masterrhöhung von Mast 5 der Anlage 0037 führen zu keinen Eingriffen in das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des Naturparks.

Eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1, 2 Nr. 3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Naturpark „Obere Donau“ vom 14.06.2005 konnte mit Zustimmung des Landratsamtes Sigmaringen erteilt werden.

8.4.3 Naturschutzgebiete

Die beantragte Trasse liegt außerhalb von Naturschutzgebieten. Lediglich die Zuwegung zum Mast 4 der Anlage 0039 befindet sich angrenzend an das Naturschutzgebiet „Schwaigfurter Weiher“. Sämtliche Bauarbeiten finden außerhalb des Schutzgebietes statt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ist somit ausgeschlossen.

8.4.4 Gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen

Angrenzend an Arbeitsflächen oder Bauzufahrten im näheren Umfeld der Maststandorte befinden sich 12 nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, s. LBP S. 14f.. Um Eingriffe in diese Biotope zu vermeiden bzw. zu minimieren, sehen die Planunterlagen Schutzmaßnahmen vor. Bauzeitliche Eingriffe erfolgen bei Anlage 0038, Mast 1, in das Biotop-Nr. 179234370339 „lange bahnbegleitende Hecke südlich Stadt Saulgau“ sowie bei Anlage 0039, Mast 20 in das Biotop-Nr. 180224367612 „Gewässerbegleitende Hecke s. oe. Michelwinnaden. Da hier nur einzelne Äste zurückgeschnitten werden, liegt keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung i.S.v. § 30 Abs. 2 BNatSchG der geschützten Biotope vor. Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Ein Eingriff in das geschützte Biotop Nr. 180234260018 „Naßwiesen und Feuchtgebüsch westlich vom Schwaigfurter Weiher“ kommt hier nicht in Betracht, da Mast 3 der Anlage 0039

von keiner Maßnahme betroffen ist, s. Stellungnahme des Landratsamtes Biberach vom 17. Januar 2018, S. 2 sowie Erwidern des Vorhabenträgers vom 12. März 2018 unter Punkt 3.16.

8.5 Besonders und streng geschützte Arten und ihre Habitate

Die Artenschutzrechtliche Betrachtung durch die Vorhabenträgerin hat ergeben, dass das geplante Vorhaben bei Durchführung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf alle artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanten Arten keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt und daher insgesamt in Einklang mit den artenschutzrechtlichen Regelungen steht.

Die Untersuchung beruht auf umfassenden artenschutzfachlichen Erhebungen, bzw. dort, wo solche nicht geboten waren, auf fachlicher Potenzialabschätzung (hierzu bereits oben 9.3.1.1)

Die Planfeststellungsbehörde kommt somit zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Umsetzung aller in diesem Beschluss festgesetzten Maßnahmen aus heutiger Sicht nicht gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstößt. Dieses Ergebnis beruht auf einer detaillierten umfassenden Prognose der zu erwartenden Wirkungen aller mit dem Vorhaben verbundener Maßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass bei neuen Erkenntnissen vor Baubeginn eine neue/ergänzende Bewertung vorzunehmen ist.

8.6 Wasserrechtliche Anforderungen

Die Erteilung aller wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ist vom Planfeststellungsbeschluss umfasst, § 75 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 LVwVfG; die Entscheidungen werden konzentriert.

8.6.1 Grundwasser allgemein

Die zur Beurteilung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen erforderlichen Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse im Untersuchungsraum liegen bislang nicht vor. Es steht jedoch fest, dass bei ungünstigen Boden- bzw. Grundwasserverhältnissen Schutzmaßnahmen ergriffen werden können und die Bauweise/Mastgründung so geplant werden kann, so dass nachteilige Wirkungen im Ergebnis sicher auszuschließen sind. Die Vorhabenträgerin hat insoweit zugesagt, die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen den Unteren Wasserbehörden vorzulegen und die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen mit den Unteren Wasserbehörden vor Baubeginn abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde hält es für erforderlich, aber auch ausreichend, der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, das Baugrundgutachten sowie die mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde abgestimmten Maßnahmen zum jeweiligen Maststandort spätestens vor Baubeginn am jeweiligen Maststandort vorzulegen. Die Gegebenheiten sind soweit bekannt, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt feststeht, dass sich kein unüberwindliches Hindernis für die Planung ergibt, und dass die noch zu treffenden Feststellungen den Maststandort nicht gefährden können. Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass an einer Vielzahl von Maststand-

orten aufwändige Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen sind, würde dieser zusätzliche Aufwand weder in finanzieller noch sonstiger Hinsicht das Vorhaben in seiner konkreten Form in Frage stellen. Dem öffentlichen Belang des Grundwasserschutzes kann durch technische Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sicher Rechnung getragen werden, so dass keine nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

8.6.2 Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete

Im Kreis Sigmaringen befindet sich Mast 41 der Anlage 0027 im Wasserschutzgebiet Nr. 426010 ‚Donautal (Soden)‘ Gemeinde Ertingen und innerhalb des HQ100-Bereichs. In diesem Bereich sind keine Fundamentarbeiten oder sonstigen Grabarbeiten vorgesehen. Eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes oder des HQ100-Bereichs ist nicht zu erwarten.

Die Leitungstrasse (Anlage 0038) verläuft darüber hinaus im Kreis Sigmaringen auf einer Länge von 2,8km im Wasserschutzgebiet Nr. 437020 ‚Mannsgraben II‘ innerhalb der weiteren Schutzzone IIIA und IIIB. Dabei befinden sich neun Masten und neun Schutzgerüste innerhalb des WSG. Fundamentsanierungen und Grabungen sind an diesen Standorten nicht vorgesehen. Eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes ist nicht zu erwarten.

Im Kreis Biberach befindet sich Mast 3 sowie die Arbeitsfläche am Mast 4 der Anlage 0039 in den dort eingetragenen HQ100-Bereichen. Erdarbeiten sind hier nicht vorgesehen. Somit kommt es zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung der HQ100-Bereiche

Aufgrund der Zusage, keine wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Wasserschutzgebiete zu lagern und der geringen Eingriffe ist eine Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten durch das Vorhaben ausgeschlossen.

8.6.3 Gewässerrandstreifen

Gemäß § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sind die Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 Meter und im Innenbereich 5 Meter breit. In den Gewässerrandstreifen gemäß § 29 WG in Verbindung mit § 38 WHG ist die Errichtung von baulichen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können. Zudem sind Neuanpflanzungen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder die Gehölzpflege im Rahmen der Gewässerunterhaltung, verboten.

Im Vorhabengebiet finden sich zahlreiche Oberflächengewässer. Teilweise liegen Arbeitsflächen und Zuwegungen innerhalb von Gewässerrandstreifen (s. Aufführung im LPB, S. 33f, Anlage 11 der Planunterlagen). Baumaßnahmen selbst finden nicht im Gewässerrandstreifen statt. Der Vorhabenträger hat zugesagt, keine gewässergefährdenden Stoffe im Gewässerrandstreifen zu lagern. Grenzen Gewässer bzw. Gewässerrandstreifen unmittelbar an Arbeitsflächen oder Zuwegungen an, hat der Vorhabenträger zugesagt, diese als Tabuflächen aus-

zuweisen und durch Bauzäune zu schützen. Beim Befahren der Gewässerrandstreifen mit Baufahrzeugen werden Baggermatten verwendet.

Bauzeitlich ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu rechnen. Dauerhaft sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. den Wasserhaushalt zu erwarten.

9. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Nach § 43 S. 4 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zuletzt z.B. BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 2/16 u.a. m.w.N.) verlangt das Abwägungsgebot, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Ziel ist, alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß ihrer Bedeutung zu berücksichtigen und, sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten, diese Konflikte umfassend planerisch zu bewältigen.

Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich nicht auf die Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Abwägungserheblich sind vielmehr alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange mit Ausnahme derjenigen, die geringwertig oder nicht schutzwürdig sind.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Gewichtung der betroffenen Belange ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses.

9.1 Raumordnerische Belange

Die maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vorliegend aus dem Landesentwicklungsplan sowie den Regionalplänen Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben.

Im Rahmen der Variantendiskussion (oben 8) sind die raumordnerischen Belange berücksichtigt worden. Die Planfeststellungsbehörde kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die beantragte Planung mit den Zielen der Raumordnung in Einklang steht und keine Bedenken gegen die beantragte Planung aus raumordnerischer Sicht bestehen.

Die Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

9.2 Umweltbelange

9.2.1 Elektrische und magnetische Felder

Die Werte für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte der geplanten Leitung schöpfen die nach der 26. BImSchV zulässigen Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische und 100 μ T für das magnetische Feld an keiner Stelle der geplanten Leitung aus. Auch trägt die Planung dem Minimierungsgebot Rechnung. Trotz Erhöhung der elektrischen und magnetischen Feldwerte infolge der Auflage zweier 110-kV-Stromkreise steigt die Immissionsbelastung aufgrund der Minimierungsmaßnahmen nur unwesentlich an (zu alledem oben 9.1).

Auch Immissionsbelastungen unterhalb der den Gesundheitsschutz der Bevölkerung wahren den Grenzwerte der 26. BImSchV sind dann abwägungserheblich, wenn sich aus diesen Belastungen objektiv begründbare Befürchtungen ableiten lassen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass Befürchtungen angesichts des bestehenden Forschungsbedarfs dann objektiv begründbar sind, wenn sie an den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in der Nähe von Höchstspannungsleitungen anknüpfen. Die Rechtsprechung erkennt an, dass der Belang, vor elektromagnetischen Feldern auch unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV geschützt zu werden, abwägungserheblich ist. Dabei sei der Belang in der Abwägung ausgehend von den Grenzwerten zu gewichten. Er sei umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt (BVerwG Urt. v. 14.6.2017 – 4 A 11.16, 4 A 13.16 m.w.N.).

Die zur 26. BImSchV veröffentlichte "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder" (26. BImSchVVwV) definiert einerseits den sogenannten Einwirkungsbereich um Anlagen. Das ist der Abstand, in dem eine Anlage einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht. Andererseits kennt sie den Begriff des Bewertungsabstands. Ab dem Bewertungsabstand ist davon auszugehen, dass der Grenzwert auch unter Berücksichtigung weiterer relevanter Quellen sicher eingehalten wird. Der Bewertungsabstand beträgt bei einer 110-kV-Leitung 10 m zur Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters.

Die Befürchtung, durch lediglich vorübergehenden Aufenthalt im Einwirkungsbereich der Leitung, z.B. beim Arbeiten auf landwirtschaftlichen Flächen unter/in der Nähe der Leitung gesundheitlich beeinträchtigt zu werden, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde objektiv nicht begründbar.

Auch die Rechtsprechung hält objektiv begründbare Belange für abwägungserheblich, so bei nahe an Wohnhäusern errichteten oder an auf Dauer angelegten Arbeitsstätten vorbeiführenden Hochspannungsfreileitungen (VGH München, Urt. v. 11.05.2016 – 22 A 15.40004 m.w.N.).

Somit sind die trotz Einhaltung der Grenzwerte und trotz optimierter Anlage verbleibenden Belastungen in die Abwägung aller betroffenen Belange einzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zugleich der Meinung, dass dem Belang, auch von Belastungen unterhalb der Grenzwerte verschont zu bleiben, für sich genommen nicht das Gewicht zukommt, etwa die mit Eingriffen in andere bedeutende Schutzgüter verbundene Verlegung

von Leitungen zu begründen. Allerdings kann dieser Belang in Verbindung mit anderen Belangen im Rahmen einer vergleichenden Gesamtbetrachtung aller betroffenen Belange im Einzelfall die Entscheidung für die eine und gegen eine andere Variante begründen.

9.2.2 Schall

Die Richtwerte der TA Lärm werden eingehalten. Sonstige schutzwürdige Belange in Bezug auf Lärmimmissionen wurden nicht geltend gemacht. Im Nahbereich entstehende bauzeitliche Belastungen sind nur von kurzer Dauer und daher hinnehmbar.

9.2.3 Klima/Luft

Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können bei Freileitungen während der Bauphase durch erhöhte Abgas- und Staubemissionen infolge des Einsatzes von Fahrzeugen und Baumaschinen entstehen. Dies betrifft insbesondere Bereiche, in denen Bautätigkeiten in der Nähe von Siedlungsflächen vorgesehen sind.

Die betriebsbedingt infolge des Koronaeffekts mögliche Entstehung von Schadgasen ist so gering, dass nachteilige Wirkungen durch diese ausgeschlossen werden können. Für das Schutzgut Klima/Luft sind somit langfristig keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Bauzeitlich wird durch den Einsatz moderner Maschinen und Techniken auf Staub- und Abgasreduzierung geachtet, wodurch die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

9.2.4 Natur und Arten

Infolge der Netzverstärkung kommt es zu Beeinträchtigungen im Schutzgut Pflanzen und Tiere, die durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Es wurden Beschränkungen der Bauzeit und Bauflächen festgelegt. Die Bauarbeiten werden durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen sachgerecht umgesetzt werden. Wo es dennoch zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen kommt wurden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die baubedingt entfernten Gehölze werden möglichst nachgepflanzt.

Von den Naturschutzverbänden hat sich der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Arbeitskreis Biberach, im Anhörungsverfahren schriftlich geäußert.

Der Landesnaturschutzverband sieht in dem Vorhaben keine Naturschutz-Probleme.

9.2.5 Wasser

Im Schutzgut Wasser können baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen in Grund- und Oberflächengewässer vermieden werden. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben bauzeitlich in geringem Umfang betroffen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ist eine bauzeitliche Beeinträchtigung bzw. nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls bauzeitlich betroffen jedoch nicht beeinträchtigt.

Weder bauzeitlich noch dauerhaft ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu rechnen.

9.2.6 Boden

Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch die bauzeitliche Inanspruchnahme von Bodenstandorten wird durch Schutz von empfindlichen Bodenstandorten (z. B. durch Baggermatten) und Wiederherstellung nach Bauende auf ein möglichst geringes Maß begrenzt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die von der Vorhabenträgerin gegenüber den Bodenschutzbehörden abgegebenen Zusagen ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes durch die vorübergehende bauzeitliche Flächeninanspruchnahme auszugehen.

9.2.7 Landschaft und Erholung

Die Erhöhung von drei Masten durch Einfügen eines Schusses in der Mastmitte wirkt sich nicht erheblich auf das Landschaftsbild aus. Es ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Leiterseile zu einer geringfügig besseren Sichtbarkeit der Leiterseile führen. Aufgrund der Vorbelastung ist dennoch keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne einer zusätzlichen Strukturstörung oder Überformung der Landschaft zu erwarten.

Ebenso können Dauerhafte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion aufgrund der geringen Änderung an der Leitungstrasse ausgeschlossen werden.

9.3 Landwirtschaft

Agrarstrukturelle Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Landwirtschaftsbehörden haben keine Einwände geäußert; auch von individueller Seite kamen keine strukturbezogenen Einwände.

9.4 Forst

Von dem Vorhaben sind baubedingt temporär Waldflächen betroffen. Bei Anlage 0038 werden an Mast 27 innerhalb des Leitungsstreifens für die Arbeitsfläche 470m² Sukzessionswald beansprucht. Bei Anlage 0039 werden für die Arbeitsfläche und für die Zufahrten zu den Masten 35 und 36 ca. 930m² Sukzessionsfläche beansprucht. An den Masten 24 bis 34 finden keine Maßnahmen statt.

Durch den regelmäßig erforderlichen Rückschnitt im Leitungsschutzstreifen kommen dort nur Schlagfluren und Sukzessionswald vor. Die Inanspruchnahme von Sukzessionswald beträgt insgesamt 1,4 ha (im LBP großzügig auf 2 ha aufgerundet). Die temporären Eingriffe in den Wald werden durch Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen.

Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG)

Bei Anlage 0039 befindet sich an Mast 35 angrenzend an die Arbeitsfläche das geschützte Biotop Nr. 8024:3273:92 „Buchen-Altholz O Hopfenweiher“. Um dieses Biotop vor Beeinträch-

tigungen zu schützen, wurde im LBP (S. 15) bauzeitliche Schutzmaßnahmen in Form eines Schutzzaunes vorgesehen. Eine Gefährdung des Biotopschutzwaldes ist damit ausgeschlossen.

An Mast 4 der Anlage 0039 findet ein Tausch der Isolatorenketten statt, so dass eine Beeinträchtigung des an die Zufahrt angrenzenden Waldbiotopes nicht in Betracht kommt.

An den Masten 8, 9 und 29 finden keine Maßnahmen statt, so dass eine Beeinträchtigung der randlich berührten Waldbiotope nicht erfolgt.

9.5 Belange der Denkmalpflege

Durch Arbeiten an Maststandorten sowie durch die Zuwegungen sind für die in der Nähe von Maststandorten gelegenen Kulturdenkmale keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Beeinträchtigungen von Bau- und Kulturdenkmälern sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

9.6 Verkehr und Verkehrssicherheit

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, vor Baubeginn im Fall der Leitungsquerung über Bundes- oder Landesstraßen einen Nutzungsvertrag mit der im Kreuzungsverzeichnis zuständigen Behörde abzuschließen. Von der angehörten Straßenbauverwaltung werden darüber hinaus keine Bedenken vorgetragen.

9.7 Luftverkehrswesen

Beeinträchtigungen des Luftverkehrs sind nicht ersichtlich und werden von den Beteiligten nicht vorgetragen.

9.8 Kommunale Belange

Von den Kommunen haben sich Bad Waldsee und Bad Saulgau geäußert und das Vorhaben befürwortet.

Die Stadt Bad Waldsee hat die Abstimmung der Zuwegungen thematisiert, jedoch keine Bedenken vorgetragen. Diesem Aspekt hat der Vorhabenträger durch die Zusage der Abstimmung Rechnung getragen.

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Bad Saulgau hat darauf hingewiesen, dass das Fundament des Mastes 27 der Anlage 0037 laut Planunterlagen nicht verändert werden soll. Bei einem Neubau des Fundaments wäre eine bestehende Druckleitung vom PW Bolstern betroffen und eine vorherige Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung notwendig. Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen.

Die übrigen Kommunen haben sich nicht oder haben keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Eine rechtlich beachtliche Betroffenheit von Kommunen in eigenen Belangen ist vorliegend nicht erkennbar. Insbesondere ist nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass es infolge des Vorhabens zu einer nachhaltigen Störung der bauleitplanerischen Ordnung kommen könnte.

9.9 Belange der Leitungsträger

Die Leitung kreuzt oder tangiert eine Vielzahl von Leitungen, die im Kreuzungsverzeichnis (Planfeststellungsunterlage 8) aufgeführt sind. Soweit sich Leitungsträger im Anhörungsverfahren geäußert haben, hat die Vorhabenträgerin ihren Anliegen mit Zusagen entsprochen.

Die terranets bw macht geltend, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Auflegen eines zweiten Stromkreises direkte Einwirkungen auf den kathodischen Korrosionsschutz der sich im Planungsgebiet befindlichen Gashochdruckleitung zur Folge hat. Der Vorhabenträger trägt vor, dass die Maststandorte für eine Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes weit genug entfernt liegen und die in der Luft hängenden Leiterseile ebenfalls keine Beeinflussung des Korrosionsschutzes der Gashochdruckleitung im Boden auslösen. Soweit sich herausstellt, dass die zu erwartende Wechsellspannungsbeeinflussung zu einer Einwirkung auf den kathodischen Korrosionsschutz der Gashochdruckleitung führt, sagt der Vorhabenträger zu, dass hiergegen Maßnahmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 28 ergriffen werden.

Arbeiten im Schutzstreifen der im Vorhabengebiet liegenden Gashochdruckleitungen der terranets bw GmbH und der Netze Südwest GmbH dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit den Leitungsträgern vorgenommen werden. Dies hat der Vorhabenträger auch zugesagt.

Soweit die Deutsche Telekom Technik GmbH sowie die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG geltend macht, dass die Kreuzungspunkte der 110-kV-Freileitung mit den Richtfunktrassen nicht im Kreuzungsverzeichnis enthalten sind, ist darauf hinzuweisen, dass durch die Anhörung der betroffenen Richtfunkbetreiber diese von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt wurden und damit die Anstoßfunktion gewahrt ist. Die im Vorhabengebiet tätigen Richtfunkbetreiber wurden von der Bundesnetzagentur abschließend mitgeteilt. Der Vorhabenträger hat von den Richtfunktrassen Kenntnis erlangt und zugesagt, dass er durch eine Abstimmung der Baumaßnahmen mit den Richtfunkbetreibern vor Baubeginn eine baubedingte Beeinträchtigung vermeidet.

9.10 Eisenbahnrechtliche Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt hat eisenbahnrechtliche Belange geltend gemacht, die durch die Einhaltung von allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Richtlinien der DB Netz AG, der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und der Eisenbahnsignalordnung Rechnung getragen werden kann. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zugesagt.

9.11 Belange Privater

Für das Vorhaben wird privates Eigentum beansprucht, und zwar sowohl für die Leitungsanlage (Maststandorte, Überspannungen) als auch für Maßnahmen nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Hinzu kommen bauzeitliche (vorübergehende) Inanspruchnahmen.

Das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Der Eigentumsgarantie kommt im Gefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum

im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. Es soll ihm als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem privaten Interesse von Nutzen sein und genießt daher einen besonders ausgeprägten Schutz, soweit es um die Sicherung der persönlichen Freiheit des Einzelnen geht (BVerfG, Beschluss vom 16. Februar 2000 - 1 BvR 242/91, 315/99 - BVerfGE 102, 1 <15> m.w.N.).

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken stellt für den Eigentümer grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff dar. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch keinen absoluten Schutz. Vielmehr kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung im konkreten Fall zu dem Ergebnis kommen, dass dieses Interesse zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden muss.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass vorliegend das öffentliche Interesse an der Verstärkung des bestehenden Hochspannungsnetzes zur Erhöhung der Stromübertragungskapazität die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums überwiegen. Auf die Inanspruchnahmen im festgestellten Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Vorliegend ist das durch die Netzverstärkung neu in Anspruch genommene private Eigentum sehr gering. Für das beantragte Vorhaben sind alle betroffenen Freileitungen bereits bei ihrer Errichtung in den 1970er Jahren dinglich gesichert worden. Dies beinhaltet die Maststandorte und den parallelen Schutzstreifen. Allein für den Mastneubau des Mastes Nr. 2A der Anlage 0038 ist ein neuer Dienstbarkeitsvertrag erforderlich.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass Leitungsanlagen generell nicht ohne die Inanspruchnahme auch privaten Eigentums verwirklicht werden können. Aufgrund der vielfältigen und komplexen Anforderungen an die Verträglichkeit einer Trasse ist es dabei auch nur sehr eingeschränkt möglich, vorrangig auf öffentliche Flächen zuzugreifen oder auf solche Flächen, für die das Einverständnis der Eigentümer vorliegt. Es ist zudem nur sehr eingeschränkt möglich, auf die Bedeutung der konkreten Fläche für den einzelnen Eigentümer Rücksicht zu nehmen.

10. Gesamtabwägung und Ergebnis

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss für das beantragte Vorhaben erlassen werden:

Das Vorhaben ist geeignet, die energiewirtschaftliche Zielsetzung einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität durch die Verstärkung des bestehenden Verteilungsnetzes im südlichen Baden-Württemberg zu erreichen. Varianten, die besser geeignet wären, die energiewirtschaftlichen Ziele zu erreichen, und dabei nachteilig betroffene Belange gleichermaßen schonen, oder Varianten, die unter Abstrichen am Zielerfüllungsgrad nachteilig betroffene Belange insgesamt besser schonen würden, sind nicht ersichtlich. Der Planung stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen.

Dem Antrag der Vorhabenträgerin kann daher entsprochen und der Plan mit den in dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

C. Gebühren- und Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss ist gemäß §§ 1, 3 ff. des Landesgebührengesetzes (LGebG) eine Gebühr zu erheben, welche die Vorhabenträgerin zu tragen hat. Die Festsetzung der Gebühr bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Karlsruhe Klage erhoben werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

F. Hinweis

Eine Abschrift des Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 74 Abs. 5 S. 4 LVwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen angefordert werden.

gez.

Claudia Schneiderhan

Regierungsdirektorin

Anlage: Im Anhörungsverfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange	Adresse
Industrie und Handelskammer Ulm	Olgastraße 95-101 89073 Ulm
Landratsamt Biberach	Rollinstraße 3 88400 Biberach
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm	Mähringer Weg 148 89075 Ulm
BUND - Regionalgeschäftsstelle Donau Iller	Pfauengasse 28 89073 Ulm
Polizeipräsidium Ulm	Münsterplatz 47 89073 Ulm
Regionalverband Donau-Iller	Schwamberger Straße 35 89073 Ulm
e.wa.riss Netze GmbH	Freiburger Straße 6 88400 Biberach
Thüga AG Erdgas Allgäu-Oberschwaben	Beim Ried 7 88339 Bad Waldsee
Deutsche Telekom Technik GmbH TINL Südwest PTI 32	Adolf-Kolping-Str. 2-3 78166 Donaueschingen
Landratsamt Ravensburg	Friedenstraße 6 88189 Ravensburg
Industrie und Handelskammer Bodensee - Oberschwaben	Lindenstraße 2 88250 Weingarten
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ravensburg	Minneggstraße 1 88214 Ravensburg
BUND - Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben	Leonhardstraße 1 88212 Ravensburg
Polizeipräsidium Konstanz	Benediktinerplatz 3 78457 Konstanz
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	Hirschgraben 2 88214 Ravensburg
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5, Referat 51	(Umwelt) 72072 Tübingen
Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest	Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe
DB Netz AG Regionalbereich Südwest	Schwarzwaldstraße 86 76137 Karlsruhe
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart	Olgastraße 13 70182 Stuttgart
Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 Landesamt für Denkmalpflege	Berliner Straße 12 73728 Esslingen
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 3, Ref. 33	(Fischereiwesen) 72072 Tübingen
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Büchsenstraße 54 70174 Stuttgart
Regierungspräsidium Tübingen Landesbetrieb Forst BW	Fachbereich 82 72074 Tübingen
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen
terranets bw GmbH	Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart
Regierungspräsidium Freiburg LA für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Albertstraße 5 79104 Freiburg i. B.
Unitymedia BW GmbH	Postfach 102028 34020 Kassel

Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 3, Ref. 32	(Landwirtschaft) 72072 Tübingen
Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden Württemberg e.V.	Neue Straße 150 70186 Stuttgart
Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband BW e.V.	Marienstraße 28 70178 Stuttgart
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.	Goethestraße 9 70174 Stuttgart
Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.	Felix-Dahn-Straße 41 70597 Stuttgart
Landesnaturschutzverband BW Geschäftsstelle	Olgastraße 19 70182 Stuttgart
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband BW e.V.	Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.	Königstraße 74 70597 Stuttgart
Schwäbischer Albverein e.V.	Hospitalstraße 21 B 70174 Stuttgart
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Referat 21	(Raumordnung) 72072 Tübingen
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4	(Straßenwesen und Verkehr) 72072 Tübingen
Transnet BW GmbH Pariser Platz	Osloer Str. 15-17 70173 Stuttgart
Amprion GmbH Betrieb/Projektierung	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung BWV	Hauptstraße 163 70563 Stuttgart
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw Referat Infra I 3	Fontainengraben 200 53123 Bonn
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BlmA -Verwaltungsaufgaben-	Tennesseeallee 2-4 76149 Karlsruhe
Bundesnetzagentur	Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Abteilung 6 Energiewirtschaft	Kernerplatz 9 70182 Stuttgart
HzL Hohenzollerische Landesbahn AG	Bahnhofstraße 21 72379 Hechingen
Landratsamt Sigmaringen	Leopoldstraße 4 72488 Sigmaringen
Gemeinde Herbertingen	Holzgasse 6 88518 Herbertingen
Stadt Bad Saulgau	Oberamteistraße 11 88348 Bad Saulgau
Stadt Bad Schussenried	Wilhelm-Schussen-Straße 36 88427 Bad Schussenried
Gemeinde Ebersbach-Musbach	Kirchplatz 4 88371 Ebersbach-Musbach
Stadt Aulendorf	Hauptstraße 35 88326 Aulendorf
Stadt Bad Waldsee	Hauptstraße 29 88339 Bad Waldsee
Netze BW GmbH	Schelmenwesenstraße 15 70567 Stuttgart
Deutsche Telekom Technik GmbH Zentralbetrieb Technik	Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth
E-Plus Service GmbH	E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf

Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf
Hymer GmbH & Co. KG	Holzstraße 19 88339 Bad Waldsee
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	Nauheimer Straße 99 70372 Stuttgart
REGIONETZ.net	Tannenbergstraße 12 88214 Ravensburg
SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH	Hohenzollernstraße 40 72488 Sigmaringen
Südwestrundfunk	Neckarstraße 230 70190 Stuttgart
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf